

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MUTAREE GmbH

Im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Vorgehensweise legen wir, die MUTAREE GmbH, der Zusammenarbeit mit unseren Klienten und deren Mitarbeitern die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – kurz "AGB" genannt – zugrunde:

I. Allgemeine Regeln für alle Verträge

1. Geltungsbereich, Rechtswahl,

1.1 Diese AGB ergänzen alle Verträge, die wir mit Ihnen als unserem Klienten über Beratung, Moderation, Coaching, Training, Konzeptentwicklung, Konzeptumsetzung und/oder ähnliche Leistungen schließen. Wenn und soweit einzelne dieser AGB dem mit Ihnen individuell vereinbarten widersprechen, geht die individuelle Absprache den betreffenden AGB vor.

1.2 Neben dem individuellen Vertrag mit Ihnen und diesen AGB gilt nur Deutsches Recht. Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Zusammenarbeit in keinem Fall, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Haben wir diese AGB einmal in einen Vertrag mit Ihnen einbezogen, so gelten sie auch für alle künftigen Verträge zwischen uns über Leistungen der in § 1.1 genannten Art, selbst wenn wir bei künftigen Verträgen nicht erneut auf diese AGB hinweisen bzw. hingewiesen haben sollten.

2. Kooperationsgrundlagen, Informationsaustausch

2.1 Der Erfolg des Projekts erfordert enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns, insbes. eine umfassende Information über Ihr Unternehmen. Sie sorgen daher

(a) für unsere möglichst umfassende Information über die aktuell bestehende und die etwa künftig geplante Organisation Ihres Unternehmens sowie über die Ihnen bekannten und/oder von Ihnen vermuteten Schwachstellen Ihres Unternehmens;

(b) für unsere Information über die „arbeitsrechtliche Situation“ und, soweit Ihnen bekannt, auch über die persönlichen Lebensumstände jener Mitarbeiter Ihres Unternehmens, die an etwa anstehenden Veränderungsprozessen beteiligt sein werden oder sollen. Zur „arbeitsrechtlichen Situation“ zählen insbesondere Ihre Vereinbarungen mit den betreffenden Mitarbeitern, die bisherige Kooperationsbereitschaft eines etwa vorhandenen Betriebsrats und/oder Sprecherausschusses sowie etwaige Betriebsvereinbarungen und/oder tarifliche Bindungen;

(c) ferner für unsere Information über alle sonstigen Ihr Unternehmen betreffenden Umstände, die wir in dem Projekt bei der Arbeit für Sie berücksichtigen sollen;

(d) für die Teilnahme aller Führungskräfte und sonstigen Mitarbeiter, soweit deren Anwesenheit bei den jeweils vereinbarten Maßnahmen (wie z.B. Workshops, Arbeitstagungen, Coaching) erforderlich ist und/oder soweit sie zur Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme zählen;

(e) für die Pünktlichkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit jener Leistungen, die Ihre Mitarbeiter aufgrund der Absprachen zwischen Ihnen und uns für das gemeinsame Projekt beitragen sollen.

2.2 Wir können Ihnen mit Blick auf § 2.1 (a) bis (c) Fragen stellen, deren vollständige und korrekte Beantwortung durch Sie und Ihre Mitarbeiter eine wesentliche Grundlage unserer Leistungen für Sie sein wird. Wir werden nur solche Fragen stellen, die für unsere Arbeit relevant sind oder werden können. Sie werden uns alle Fragen möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantworten.

2.3 Sie werden uns ferner ungefragt möglichst frühzeitig über alle Umstände informieren, die von Bedeutung für das jeweilige Projekt sein oder werden können. Im Zweifel sollten Sie uns in Ihrem eigenen Interesse solche Umstände mitteilen.

2.4 Von uns etwa gelieferte Zwischenergebnisse, Zwischenberichte, Projektstatusmeldungen, Gesprächsprotokolle und Ähnliches werden Sie unverzüglich überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben über Ihr Unternehmen und/oder Absprachen zwischen Ihnen und uns zutreffen. Etwa erforderliche und/oder von Ihnen gewünschte Korrekturen, Ergänzungen oder Modifizierungen werden Sie uns unverzüglich in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) mitteilen.

3. Wahrung der Vertraulichkeit

Alle Informationen über Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter, die uns im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, behandeln wir vertraulich, soweit unsere Aufgabe nicht eine Weitergabe an Dritte erfordert. Sollten Sie wünschen, dass wir bestimmte Informationen keinesfalls weitergeben, so kennzeichnen Sie diese bei der Überlassung an uns als „strikt vertraulich“.

4. Datensicherung

Wenn unsere Aufgabe Arbeiten an oder mit Ihren IT-Geräten umfasst, so stellen Sie vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit unserer Mitarbeiter in Ihrem eigenen Interesse (vgl. § 6.1) sicher, dass die auf diesen IT-Geräten vorhandenen Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

5. Folgen von Leistungshindernissen

5.1 Mehraufwand, der uns infolge von Verstößen gegen Ihre Pflichten zu Information und Kooperation aus individueller Absprache und/oder dem obigen § 2 entsteht, dürfen wir zu den mit Ihnen vereinbarten Tagessätzen abrechnen, selbst wenn dadurch das vereinbarte Honorarbudget überschritten wird.

5.2 Wir kommen mit unseren Leistungen nur in Verzug, soweit wir hierfür etwa fest vereinbarte Termine überschreiten und/oder die Verzögerung von uns zu vertreten ist. ¹Nicht zu vertreten haben wir unvorhersehbaren Ausfall unserer für das Projekt vorgesehenen Berater, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbar waren und uns die Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. ²Der höheren Gewalt gleich stehen die Folgen von Krieg, Terroranschlägen, Arbeitskämpfen, hoheitlichen Eingriffen und ähnlichen Umständen, von denen wir unmittelbar oder mittelbar an der Leistung für Sie gehindert werden. ³Satz 3 gilt nicht, soweit die betreffenden Umstände von uns rechtswidrig verursacht worden sein sollten.

5.3 Sind Leistungshindernisse im Sinn von § 5.2 vorübergehender Natur, so dürfen wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinausschieben. Wird durch solche Hindernisse unsere Leistung dauerhaft unmöglich, so werden wir von unseren Pflichten frei. Soweit Leistungshindernisse von uns zu vertreten sind, gilt ergänzend § 6.

6. Folgen von Pflichtverletzungen, Haftungsbeschränkung

6.1 Soweit etwaige Schäden darauf beruhen, dass Sie Ihre Pflichten zu Information und Kooperation aus individueller Absprache und/oder § 2 in einem für das Projekt wesentlichen Punkt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt haben, ist

unsere Haftung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Verstöße gegen die Pflicht zur Datensicherung (§ 4). Die vollständige und rechtzeitige Erfüllung Ihrer Pflichten werden im Zweifel Sie nachweisen. Sie verzichten vorsorglich auf etwaige Ansprüche gegen uns wegen Verschuldens bei der Vertragsanbahnung, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; wir nehmen diesen Verzicht an.

6.2 Für von uns durch einfache Fahrlässigkeit (mit-)verursachte Schäden haften wir nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haften wir für Vermögensschäden nur, soweit sie von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich unsere Haftung stets auf solche Schäden, mit denen wir in dem Projekt vernünftigerweise rechnen mussten.

6.3 Ansprüche auf Ersatz eines von uns fahrlässig verursachten Vermögensschadens verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

6.4 §§ 6.1 bis 6.3 gelten entsprechend für etwaige Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB. Sie gelten nicht, soweit wir aufgrund gesetzlicher Gefährdungshaftung eintrittspflichtig sein sollten oder ein Fall des § 639 BGB vorliegen sollte.

6.5 Wir haben eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 250.000 Euro pro Schadensfall abgeschlossen und begrenzen unsere Haftung hierdurch für jeden von uns zu ersetzenden Schaden auf 250.000 Euro. ¹Unsere Einstandspflicht Ihnen gegenüber in diesem Rahmen gilt unabhängig davon, ob die Haftpflichtversicherung im Einzelfall eintrittspflichtig ist. ²Wenn Sie uns mitteilen, für ein bestimmtes Projekt eine Haftung von uns über den in Satz 1 genannten Rahmen hinaus zu wünschen und die dafür anfallenden Zusatzprämien zu übernehmen, werden wir uns um eine Ihrem Wunsch entsprechende Aufstockung der Versicherungssumme bemühen. ³Wenn und soweit das gelingt, erhöht sich für das betreffende Projekt unser Haftungsrahmen Ihnen gegenüber auf den Betrag der gemäß Satz 3 erhöhten Versicherungssumme.

7. Rechnungsstellung, Folgen von Zahlungsverzug

7.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen dürfen wir Ihnen Honorar und Auslagen monatlich in Rechnung stellen. Berechnungsbasis für das Honorar sind die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils gültigen Tagessätze unserer für Sie tätigen Berater, Trainer und/oder Coaches. Bei Vereinbarung eines Fest-, Pauschal- oder Höchsthonorars gilt dasselbe, solange die Summe der Einzelrechnungen für dieses Projekt den dort vereinbarten Gesamtbetrag nicht übersteigt. § 5.1 bleibt unberührt.

7.2 Solange Sie mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung von uns in Verzug sind, dürfen wir unsere Arbeiten für Sie einstellen. Dadurch etwa bedingte Verzögerungen des Projekts gehen alleine zu Ihren Lasten.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für Ihre und unsere Leistungen ist, soweit wir für einzelne Leistungen nichts anderes vereinbart haben, der Sitz von MUTAREE.

8.2 Gerichtsstand ist der Sitz von MUTAREE, wenn Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben.

II. Ergänzende Regeln für Verträge über Werkleistungen

9. Anwendungsbereich der §§ 9 bis 12

§§ 9 bis 12 gelten neben §§ 1 bis 8 für Verträge über die Erstellung von Analysen, Gutachten, Konzepten, Studien und anderen Werken, wenn und soweit unser Honorar nach dem Vertrag mit Ihnen ganz oder teilweise von der Erstellung des Werks abhängt. § 9 bis 12 gelten auch für entsprechende Teilleistungen, wenn diese im Vertrag von Anderen abgegrenzt sind, z.B. bei einem in Phasen oder Stufen gegliederten Vorgehen.

10. Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.1 Sofern wir Ihnen durch individuelle Absprache das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung eingeräumt und Sie hiervon Gebrauch gemacht haben, dürfen wir Ihnen neben den Auslagen die von uns bereits erbrachten Leistungen berechnen. Berechnungsgrundlagen sind die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils geltenden Tagessätze unserer in dem Projekt eingesetzten Berater, Trainer und/oder Coaches. Mehr als den für das betreffende Projekt etwa vereinbarten Fest-, Pauschal- oder Höchstpreis dürfen wir nach dieser Bestimmung nicht abrechnen.

10.2 Haben wir den Vertrag mit Ihnen vor Erstellung des Werks oder Teilwerks (z.B. wegen fehlender Mitwirkung) rechtswirksam beendet, so können wir nach § 10.1 abrechnen; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

11. Abnahme von Werkleistungen

11.1 Wir legen Ihnen das vertragsgemäß erstellte Werk vor. Nehmen Sie es bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holen Sie diese Beanstandung auch nicht innerhalb eines Monats ab Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werks durch Sie (z.B. durch Weitergabe an Dritte) gilt als Abnahme. Ist nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werks.

11.2 § 11.1 gilt entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen innerhalb einzelner im Vertrag etwa vereinbarter Leistungsphasen, sofern für diese gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart und/oder durchgeführt werden.

12. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

12.1 Etwaige auf das von uns erstellte Werk bezogene Beanstandungen werden Sie uns unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Vorlage des Werks, schriftlich anzeigen. Anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche.

12.2 Als Gewährleistung können Sie zunächst nur die (für Sie kostenlose) Nacherfüllung verlangen. Erfüllen wir nicht innerhalb angemessener Zeit nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so können Sie den Preis mindern. Wären Nacherfüllung oder Minderung für Sie insgesamt unzumutbar oder sollten wir die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert haben, so können Sie von dem Werkvertrag zurücktreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MUTAREE GmbH

12.3 Für die Verjährung der in § 12.2 genannten Gewährleistungsansprüche gilt § 6.3 entsprechend. Für etwaige Schäden wegen Mängeln eines von uns zu erstellenden bzw. erstellten Werks haften wir nur nach Maßgabe des obigen § 6.